Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
(Abwassereigenbetriebssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Einrichtung und Name 1
§ 2 Gegenstand und Betriebszweige 1
§ 3 Zuständigkeiten 2
§ 4 Stammkapital 2
§ 5 Inkrafttreten 3

§ 1
Einrichtung und Name

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kressbronn a. B. wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 2
Gegenstand und Betriebszweige

(1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in der jeweils

geltenden Fassung, den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

(3) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender oder beratender Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. gebildeten Ausschüsse nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Formatiert: Überschrift 2

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Formatiert: Block

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Kressbronn a. B. vom 13. April 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. März 2021

Daniel Enzensperger
Bürgermeister